



Keine Verlängerung der Existenz der bestehenden Impfstellen

Die Vertreterversammlung der KV Thüringen fordert den Vorstand auf, sich nicht für eine Verlängerung der Existenz der bestehenden Impfstellen auszusprechen.

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

Aufhebung der Meldepflicht von Terminen an die Terminservicestelle

Die Vertreterversammlung hebt ihren Beschluss (V 8/7/2018) bezüglich der Meldepflicht für Termine an die Terminservicestelle auf. Stattdessen sollen die Praxen der betreffenden Arztgruppen entsprechend ihrer jeweiligen Auslastung frei verfügbare Termine an die Terminservicestelle melden.

Der Vorstand wird beauftragt, die Abläufe in der Terminservicestelle anzupassen, zu optimieren sowie über das neue Prozedere zu informieren.

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

Neue Lösungen zur Skalierbarkeit der Terminservicestelle

Der Vorstand wird beauftragt, mit hoher Priorität neue Lösungen zur Skalierbarkeit der Terminservicestelle auf den Weg zu bringen. Insbesondere soll eine gezielte digitale Patientenvermittlung zwischen Hausarzt-, Facharzt- und Psychotherapeutenpraxen möglichst zeitnah umgesetzt werden. Außerdem soll die freiwillige Bereitstellung von vorhandenen Strukturen des Terminmanagements in Praxen für den Terminservice der KV Thüringen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so weitgehend wie möglich realisiert werden.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Anpassung der KBV-Vorgaben zum 1. Januar 2023 - Änderung des HVM im § 5 Abs. (1) und (4) sowie § 9 Abs. (3)

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes folgende Änderung des HVM mit Wirkung zum 01.01.2023, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch die KBV zu den Vorgaben zur Honorarverteilung.

§ 5 Abs. 1 und 4 Sowie § 9 Abs. (3) HVM werden mit Wirkung zum 01.01.2023 wie folgt verändert:

§ 5

Vergütung und Steuerung laboratoriumsmedizinischer Leistungen

(1) Für die Vergütung

- veranlasster Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (~~ohne GOP 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946~~-EBM (Anforderung über Muster 10)

und

- den Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM), wird gemäß § 3 Abs. (3) ein Vergütungsvolumen gebildet.

...

- (4) Für Vertragsärzte, die zur Abrechnung von Laboratoriumsuntersuchungen berechtigt sind und nicht Fachärzte für Laboratoriumsmedizin, Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie, Transfusionsmedizin, ermächtigte Fachwissenschaftler der Medizin sind (kurz: „Nicht-Laborärzte“) sowie aufgrund der Arztgruppenzugehörigkeit von nachfolgenden Regelungen erfasst werden, wird für spezielle Laboratoriumsuntersuchungen des Abschnitts 32.3 (~~ohne GOP 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946~~) EBM (Anforderung Muster 10) einer fallwertbezogenen Budgetierung unterzogen. Die in den Budgets enthaltenen Kostenerstattungen werden in diesem Fall je Arztpraxis und Abrechnungsquartal nur bis zu einem begrenzten Gesamthonorarvolumen vergütet (gemäß KBV-Vorgaben Teil A Pkt. 9).

Die Höhe der Budgets ergibt sich aus dem Produkt des für die Arztgruppe vorgegebenen Referenz-Fallwertes und der Zahl der Behandlungsfälle gemäß § 21 Abs. 1 BMV-Ärzte des Abrechnungsquartals der Arztpraxis.

...

§ 9i
Fachärztliches Vergütungsvolumen

...

- (3) Von dem gemäß Abs. (1) und Abs. (2) zur Verfügung stehenden Honorarvolumen wird entsprechend § 3 Abs. (4) ein Vergütungsvolumen versorgungsbereichsspezifisch für „Genetisches Labor“ gebildet und steht für die Vergütung von Leistungen der Humangenetik (~~GOP 01841, 01842, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946~~, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM) zur Verfügung.

Aus dem Vergütungsvolumen werden die Leistungen der Humangenetik nach ~~GOP 01841, 01842, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946~~, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM mit dem regionalen Punktwert vergütet. Sollte die Höhe des Vergütungsvolumens nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung. Die Quotierung des regionalen Punktwertes darf die Höhe der durchschnittlichen niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb der fachärztlichen Fachgruppenkontingente nicht unterschreiten.

Sollte das zur Verfügung stehende Vergütungsvolumen für ~~den die GOP 01841, 01842, 11230, 11233 bis 11236 sowie 32860 bis 32865, 32902, 32904, 32906, 32908, 32931, 32932, 32937, 32945 und 32946~~, Abschnitt 11.4 und Abschnitt 19.4 EBM nicht ausreichen, ist das hierfür notwendige Vergütungsvolumen aus den Rückstellungen gemäß Abs. (5) d) zu entnehmen. Die Höhe des aus den Rückstellungen zuzuführenden Vergütungsvolumens ist auf den Betrag begrenzt, der eine Vergütung der Leistungen in Höhe der durchschnittlich niedrigsten Auszahlungsquote einer Fachgruppe innerhalb des fachärztlichen Fachgruppenkontingentes garantiert.

Sofern im Abrechnungsquartal das Vergütungsvolumen unterschritten wird, ist die Differenz dem fachärztlichen Vergütungsvolumen zuzuführen.

...

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

Umsatzeinbußen der Fachärzte für Nuklearmedizin durch Lieferausfall von Tc-99/ Mo-99-Generatoren

Die Vertreterversammlung fordert den Vorstand auf, bis zur nächsten regulären Vertreterversammlung einen temporären Zusatz zum Honorarverteilungsmaßstab zu erarbeiten, der verhindert, dass sich Umsatzeinbußen der Fachärzte für Nuklearmedizin im 4. Quartal 2022 ff. auf das Individuelle Punktzahlvolumen (IPV) im 4. Quartal 2023 ff. auswirken.

Der Beschluss ergeht einstimmig.



Resolution: Missachtung des Leistungsvermögens von Arztpraxen – Protest gegen staatliche Willkür

Die Vertreterversammlung verabschiedet die nachfolgende Resolution:

Weimar, 09.11.2022. Die Vertreterversammlung der KV Thüringen reagiert mit Unverständnis auf die Pläne der Bundesregierung, die bekannten Strukturprobleme der Krankenhauslandschaft in Deutschland durch die Schaffung einer Parallelstruktur zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung lösen zu wollen. Die Schritte der gemeinsamen Selbstverwaltung zur Schaffung eines sektorverbindenden Leistungsbereiches mit gleichberechtigtem Zugang von Praxen und Kliniken werden damit ignoriert und abgewürgt. Nachdem die vertragsärztliche Versorgung bei diversen Stützungsmaßnahmen der Regierung ausgeblendet und ihr zur Finanzstabilisierung der GKV sogar Mittel entzogen wurden, sollen weitere Millionen Euro in die Krankenhausversorgung gepumpt werden. In diesem erneuten Akt der Missachtung des Leistungsvermögens von Arztpraxen sehen wir staatliche Willkür, gegen die wir scharf protestieren.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Terminplanung für die Sitzungen der Vertreterversammlung im Jahr 2023

Die Vertreterversammlung legt nachfolgende Sitzungstermine für die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung (Amtszeit 2023 – 2028) sowie die nachfolgende Sitzung zu den Vorstands-Dienstverträgen fest:

Mittwoch, 4. Januar 2023, 14.00 Uhr	(konstituierende Sitzung)
Freitag, 27. Januar 2023, 14.00 Uhr	(Sitzung zu den Vorstands-Dienstverträgen und Wahlen der Mitglieder der beratenden Fachausschüsse).

Außerdem werden als weitere Sitzungstermine für das Jahr 2023 vorgeschlagen:

Mittwoch, 22. März 2023, 14.00 Uhr
Mittwoch, 7. Juni 2023, 14.00 Uhr
Freitag, 8. September 2023, und Samstag, 9. September 2023 (Klausur)
Mittwoch, 8. November 2023, 14.00 Uhr.

Der Beschluss ergeht mit vier Stimmenthaltungen.